

instara

31. Flächennutzungsplanänderung „Grünschnittsammel- und Schredderplatz“ Samtgemeinde Tarmstedt

Entscheidungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen
und Hinweisen

- Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB / Scoping)
Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)
- Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
Erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB)

(Proj.-Nr. 27412-144 / Stand: 27.02.2024)

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

KEINE ANREGUNGEN UND HINWEISE

- ExxonMobil Production Deutschland GmbH
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- EWE NETZ GmbH
- Niedersächsische Landesforsten — Forstamt Rotenburg
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) - Regionaldirektion Otterndorf
- Wintershall Dea Deutschland GmbH
- Gemeinde Wilstedt
- Gemeinde Worpswede

ANREGUNGEN UND HINWEISE

1. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1.1 Landkreis Rotenburg (Wümme)

(Stellungnahme vom 01.02.2024)

Von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:

Stellungnahme Regionalplanung:

Keine Bedenken.

Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme:

Keine Bedenken.

Naturschutzfachliche Stellungnahme

Gegen die o.g. F-Planänderung bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Es wäre zu begrüßen, wenn die vorhandene Eingrünung des Grünschnittsammelplatzes auch im F-Plan dargestellt würde.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Regionalplanung keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegenüber der vorliegenden Planung bestehen. Der Anregung zur Darstellung der bestehenden Eingrünung des Plangebietes wird auf der vorliegenden Ebene der vorbereiteten Bauleitplanung lediglich zur Kenntnis genommen. Entsprechende Ausführungen können (wie im

Anregungen und Hinweise

Stellungnahme Straßenverkehrsamt

Grundsätzlich bestehen bezüglich des o.g. Vorhabens keine Bedenken. Ich weise jedoch darauf hin, dass die vorhandene Beschilderung in den Straßen Achter Trift und Holschendorfer Weg (Verkehrszeichen 253 und Zusatzzeichen 1026-36) dem Vorhaben hinsichtlich der geplanten Zu- und Abfahrt der LKWs widerspricht.

Im Vorentwurf der Kurzbegründung wird unter 6. Planungsanlass/ Planungsziele beschrieben, dass "für die LKWs, die für Schreddereinsätze und Abtransporte von Grünschnitten die Entsorgungsanlage anfahren, [...] die nördliche Zufahrt über die westlich liegende Straße „Achter Trift" und in südlicher Richtung über den Holschendorfer Weg vorgesehen [ist]".

Da die zuvor genannten Verkehrszeichen das Befahren dieser Straßen für Kraftfahrzeuge über 3,5 t außer für den landwirtschaftlichen Verkehr verbieten, ist nach dem Umbau der Grünschnittsammelstelle eine entsprechende Änderung der Beschilderung bei mir zu beantragen.

Stellungnahme Straßenmeisterei

Keine Bedenken, Zuwegung zur K 145 ist über die Gemeindestraße „Achter Trift" geregelt.

Stellungnahme Abfallwirtschaft:

Keine Bedenken.

Stellungnahme Kreisarchäologie

Keine Bedenken.

Weitere interne Stellungnahmen liegen zurzeit nicht vor, werden ggf. nachgereicht.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Rahmen der bestehenden Baugenehmigung bereits vorhanden) auf der nachgelagerten Planungsebene der Genehmigungsplanung erfolgen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten des Straßenverkehrsamtes grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Die nebenstehenden Hinweise zur nötigen Anpassung der Beschilderung werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die nachgelagerte Planungsebene der Genehmigungsplanung und werden aufgrund dessen auf der vorliegenden Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung lediglich zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich ist jedoch zu betonen, dass die verkehrliche Erschließung primär über den gemeindeeigenen Holschendorfer Weg und die Straße Achter Trift erfolgen soll. Verkehre können sodann in nördlicher Richtung in den Königsdamm (145) abfließen. Über die Rothensteiner Straße sollen lediglich PKW aus dem Ort Tarmstedt zum Plangebiet gelangen, wie es bereits im Kapitel Planungsanlass/ Planungsziele auf Seite 12 bereits dargelegt ist. Diese Formulierung wurde redaktionell im Kapitel 8.4 „Verkehr“ auf Seite 14/15 der Begründung übernommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Straßenmeisterei keine weiteren Bedenken bestehen und dass die verkehrliche Erschließung gesichert ist.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Abfallwirtschaft keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Kreisarchäologie keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Dies wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Im Zeitraum der Beteiligungsfrist wurden keine weiteren Stellungnahmen seitens des Landkreises Rotenburg (Wümme) vorgelegt.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

1.2 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

(Stellungnahme vom 02.02.2024)

Aus der Sicht des vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven zu vertretendem Immissionsschutz bestehen gegen den o.g. Entwurf keine Bedenken.

Ich bitte um Übersendung des in Kraft getretenen Planes, digital.

1.3 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

(Stellungnahme vom 01.02.2024)

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Boden

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten — u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten des staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Cuxhaven keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Der nebenstehenden Bitte wird nach den Maßgaben der VV-BauGB entsprochen.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Die Erarbeitung des Umweltberichtes erfolgt gemäß der Anlage 1 zum BauGB und die Eingriffsbilanzierung wird anhand des so genannten Breuer-Modells durchgeführt. Aus fachlicher Sicht ist eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgesehen. Der Umweltbericht wird den Planunterlagen der Entwurfsfassung beigelegt, sodass das LBEG im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 sodann die Möglichkeit erhält, dazu Stellung zu beziehen.

Den nebenstehenden Anregungen wird somit gefolgt.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Bodentyp Plaggenesch in dem Umweltbericht berücksichtigt.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Kategorie

Plaggenesch

Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.

Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und — wenn möglich — in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist betonend hervorzuheben, dass lediglich der östliche Änderungsbereich sich in einem Suchraum für schutzwürdige Böden (Boden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung - Plaggenesch) befindet. In der Preussischen Landesaufnahme aus dem Jahr 1899 wird der Änderungsbereich als Heide dargestellt. Heiden sind die abgeplaggtten Flächen, deren Oberbodenmaterial auf die landwirtschaftlich genutzten Zielflächen (die Plaggenesche) verbracht wurden. Die Böden des Änderungsbereichs wurden zudem bereits in der Vergangenheit durch die Nutzung als Grünschnittsammelplatz deutlich überprägt. Das Vorhandensein eines Plaggeneschs ist demnach äußerst unwahrscheinlich. Eine weitere Berücksichtigung ist demnach nicht erforderlich. Die angeführten Aspekte sind bereits Teil des Kapitel 9 „Umweltbericht“ der Begründung und können aufgrund dessen an dieser Stelle zur Kenntnis genommen werden.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die nachgelagerte Planungsebene der Genehmigungsplanung und werden aufgrund dessen im Rahmen der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung lediglich zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

1.4 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

(Stellungnahme vom 31.01.2024)

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.12.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er betrifft die Planumsetzung. Auswirkungen auf den Flächennutzungsplan ergeben sich hierdurch nicht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Hinweise oder Anregungen bestehen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet keine Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH befinden und derzeit keine Neuverlegungen geplant sind.

1.5 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

(Stellungnahme vom 21.12.2023)

Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage.

Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben **nicht betroffen** sind.

Wichtiger Hinweis in eigener Sache:

Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportal BIL ein

-> <https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 115 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.

Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.

Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads -> Filter Datenschutz.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH nicht betroffen sind.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Gemäß § 4 BauGB ist die jeweilige Gemeinde gesetzlich verpflichtet, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB), deren Belange durch die Bauleitplanung berührt sein könnten, einzuholen. Die TöB sind zudem gemäß § 4 BauGB verpflichtet eine Stellungnahme abzugeben, wenn ihre Belange von der Planung berührt werden. Des Weiteren haben Sie Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des von der Kommune beplanten Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

1.6 Avacon Netz GmbH

(Stellungnahme vom 21.12.2023)

Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG.

Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.

Beschreibung der Örtlichkeit

31. Änderung des Flächennutzungsplanes, Samtgemeinde Tarmstedt

Achtung:

Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

1.7 Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste

(Stellungnahme vom 22.12.2023)

Die Belange des Unterhaltungsverbandes Obere Oste sind durch die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt, weil sich der Änderungsbereich außerhalb des Verbandsgebietes befindet.

Sind externe Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Gewässer II. Ordnung vorgesehen, so ist wiederum der Unterhaltungsverband Obere Oste im B-Plan-Verfahren zu beteiligen. Grundsätzlich ist an Gewässern II. Ordnung ein Räumstreifen von 5 m Breite von jeglichen Anlagen freizuhalten.

Es wird um Herausnahme aus dem Verteiler gebeten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH und von den durch sie vertretenden Unternehmen im Plangebiet befinden.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Plangebietsgrenzen ist nicht vorgesehen.

Die allgemeinen Ausführungen sind korrekt und werden zur Kenntnis genommen.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurden umfassend alle potenziellen Leitungsträger im vorliegenden Planverfahren beteiligt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Unterhaltungsverbandes Obere Oste nicht betroffen sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genaue Benennung der Flächen, die zur Kompensation herangezogen werden, ist Teil der nachgelagerten Planungsebene der Genehmigungsplanung.

Der Bitte wird gefolgt.

1.8 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln – Hannover – Kampfmittelbeseitigungsdienst

(Stellungnahme vom 09.01.2024)

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 26 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: <https://lgl.n->

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Luftbildauswertung für die Fläche A empfohlen wird.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf allgemeinen Verdacht auf Kampfmittel wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Ein erhöhtes Gefährdungspotenzial wird nicht gesehen, da das Plangebiet bereits baulich genutzt wird und im Rahmen der bisherigen Genehmigungen keine Probleme bekannt sind. Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der nebenstehenden Bitte wird gefolgt.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung



Der nebenstehende Lageplan wird zur Kenntnis genommen.

1.9 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

(Stellungnahme vom 10.01.2024)

Nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir zur o.g. Planung im Folgenden aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht Stellung.

Die frühzeitige Behördenbeteiligung nehmen wir zur Kenntnis und teilen mit, dass aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ zur o.g. Bauleitplanung der Samtgemeinde Tarmstedt grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Von landwirtschaftlicher Seite wird jeder Entzug von landwirtschaftlich genutzter Fläche für außerlandwirtschaftliche Nutzung kritisch gesehen.

Bezugnehmend auf den Geltungsbereich äußern wir aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken.

Für den Änderungsbereich gehen wir davon aus, dass die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsflächen im Sinne des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß BauGB bereitgestellt werden, um so den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu minimieren. Diesbezüglich weisen wir auch auf § 1a (3) BauGB hin, dass im Sinne des §15 (3) BNatSchG Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung genommen werden soll.

Zur Reduktion der Flächeninanspruchnahme weisen wir auf die Möglichkeiten der produktionsintegrierten Kompensation hin. Bei sachgerechter Umsetzung dient dies als Instrument zur Vermeidung, dass landwirtschaftliche Nutzflächen dauerhaft aus der Nutzung genommen bzw. weitgehend extensiviert werden.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Die Samtgemeinde hat im Sinne des §1a (2) BauGB geprüft, ob auf den Zugriff auf derzeit noch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Flächen verzichtet werden kann. Hierzu ist auszuführen, dass der Änderungsbereich sich bereits in der angestrebten Nutzung als Grünschnittsammelstelle auf Basis der Baugenehmigung aus dem Jahre 1991 (Aktenzeichen 63/670/Tarm/32/91) befindet. Der ursprünglichen Zweckbestimmung der Landwirtschaft wird also schon länger nicht entsprochen, sodass faktisch kein Flächenentzug für die Landwirtschaft durch die vorliegende Bauleitplanung stattfindet. Ausführungen dazu sind in der Begründung auf Seite 15 im Kapitel 8.5 „Landwirtschaft“ wiederzufinden.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht mitsamt Ermittlung des Kompensationsbedarfes wird auf Basis der Stellungnahmen erarbeitet, die im Rahmen des vorliegenden Scoping-Verfahrens gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen sind. Die Träger öffentlicher Belange und somit auch die Landwirtschaftskammer erhalten sodann im Rahmen des folgenden Beteiligungsschrittes gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit Stellung zum Umweltbericht und den ermittelten Bedarfen zu beziehen. Eine explizite Benennung der externen Kompensationsflächen erfolgt sodann auf der nachgelagerten Planungsebene der Genehmigungsplanung. Auf agrarstrukturelle Belange wird in Kap. 8.5 „Landwirtschaft“ der Begründung bereits ausführlich eingegangen.

Anregungen und Hinweise

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen und Betriebe in ihrer Wirtschaftsführung nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Es ist vor allem darauf zu achten, dass die Erreichbarkeit und Nutzbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Flächen gewährleistet bleibt.

1.10 GASCADE Gastransport GmbH

(Stellungnahme vom 15.01.2024)

Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH sowie NEL Gastransport GmbH.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Wie in der Begründung auf Seite 15 im planungsrelevanten Belang Nr. 8.5 „Landwirtschaft“ dargelegt, bleiben umliegende Flächen, die an das Planungsgebiet angrenzen, weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten. Der südwestlich vom Plangebiet gelegene Landwirtschaftsbetrieb wird nicht negativ berührt durch das vorliegende Planverfahren. Die Koexistenz beider Nutzungen ist bereits im Bestand bestätigt. Des Weiteren schließt sich die vorliegende Planung an bestehende Strukturen an.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erreichbarkeit und Nutzbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Flächen bleibt auch weiterhin gewährleistet. Ein entsprechender Hinweis zur Toleranz und dem gegenseitige Rücksichtnahmegebot bezüglich ortsüblicher landwirtschaftlicher Immissionen (Geruch und Schall), die im Rahmen der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen, ist bereits Teil der Begründung.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen der GASCADE Gastransport GmbH und WINGAS GmbH sowie NEL Gastransport GmbH betroffen sind.

Die nebenstehende Bitte wird zur Kenntnis genommen. Die Berechnung von Kompensationsmaßnahmen ist Teil des Umweltberichts welcher im Rahmen der Öffentlichen Auslegung in die Entwurfsfassung der Begründung eingearbeitet wird. Eine explizite Benennung der Flächen, die zur externen Kompensation herangezogen werden, findet sodann auf der nachgelagerten Planungsebene der Genehmigungsplanung statt.

Die nebenstehende Bitte wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB gefolgt.

Anregungen und Hinweise

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen sind.

Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.

BIL — Der Auskunftsdienst einer starken Kooperationsgemeinschaft

Das BIL-Online-Portal ist eine Initiative und ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Leitungsbetreibern. Gemeinsam mit seinen Kooperationspartnern stellt das BIL-Online-Portal eine umfassende, spartenübergreifende sowie bundesweite Online-Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung des BIL-Online-Portals ermöglicht Ihnen, Ihre Bau-/Planungsanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Bei Zuständigkeit erfolgt die Stellungnahme durch die jeweiligen Leitungsbetreiber und die rechtssichere Archivierung des gesamten Anfragevorganges vollständig digital und übersichtlich innerhalb des BIL-Online-Portals.

Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite <http://bil-leitungsauskunft.de> entnehmen.

1.11 Deutsche Telekom Technik GmbH

(Stellungnahme vom 23.01.2024)

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Gemäß § 4 BauGB ist die jeweilige Gemeinde gesetzlich verpflichtet, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB), deren Belange durch die Bauleitplanung berührt sein könnten, einzuholen. Die TöB sind zudem gemäß § 4 BauGB verpflichtet eine Stellungnahme abzugeben, wenn ihre Belange von der Planung berührt werden. Des Weiteren haben Sie Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des von der Kommune beplanten Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom im Planbereich befinden.

Anregungen und Hinweise

Wir haben gegen diese Planung weder Einwände noch Bedenken.

Bei Planänderungen bitten wir Sie uns erneut zu beteiligen.

1.12 Ericsson Services GmbH

(Stellungnahme vom 24.01.2024)

Vielen Dank für Ihre Anfrage.

Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.

Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson & Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com

1.13 PLEdoc GmbH

(Stellungnahme vom 24.01.2024)

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (M EGAL), Essen

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Deutschen Telekom Technik GmbH keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Die nebenstehende Bitte wird zur Kenntnis genommen und wird im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB gefolgt.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Ericsson Services GmbH keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Die Ericsson Services GmbH wurde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden bereits über die nebenstehende E-Mail beteiligt. Der Bitte wurde bereits entsprochen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die von der PLEdoc GmbH verwalteten Versorgungsanlagen nicht von der Planung betroffen sind.

Anregungen und Hinweise

- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

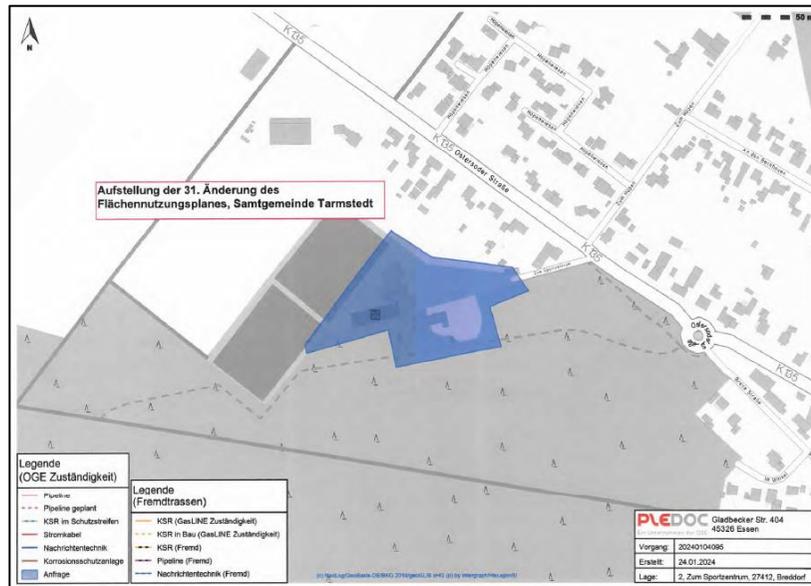
Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Plangebietsgrenzen ist nicht vorgesehen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung



Der nebenstehende Lageplan zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.

Der Lageplan zur Ausgleichsfläche wird zur Kenntnis genommen.



Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

1.14 Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum

(Stellungnahme vom 30.01.2024)

Vielen Dank für die Beteiligung am o. a. Planverfahren. Zu dem vorgelegten Planentwurf haben wir derzeit keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Wir bitten um weitere Beteiligung.

1.15 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Verden

(Stellungnahme vom 31.01.2024)

Von der Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes habe ich Kenntnis genommen.

Im Rahmen meiner Zuständigkeit bestehen gegen das o. g. Planvorhaben keine Bedenken.

Die eingereichten Unterlagen habe ich digital zu meinen Akten genommen.

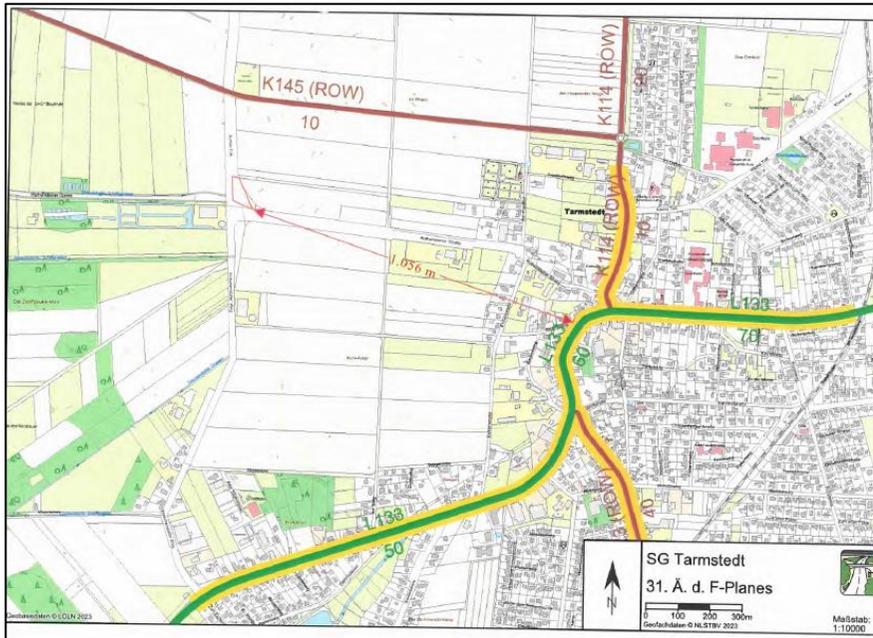
Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer digitalen Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Die nebenstehende Bitte wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB gefolgt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Der nebenstehenden Bitte wird nach den Maßgaben der VV-BauGB entsprochen.



Der nebenstehende Lageplan wird zur Kenntnis genommen.

2. ÖFFENTLICHKEIT / BÜRGER*INNEN

Es wurden keine Stellungnahmen von Bürger*innen abgegeben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Bevölkerung im ersten Beteiligungsschritt gem. § 3 Abs. 1 BauGB keine Stellungnahmen eingegangen sind.

Ausgearbeitet: Bremen, den 27.02.2024

instara
Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180 28309 Bremen